

DE

040685/EU XXIII.GP
Eingelangt am 07/07/08

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.7.2008
KOM(2008) 431 endgültig

2008/0131 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und
Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in
Drittländern**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern werden die Verordnungen (EG) Nr. 2702/1999 und (EG) Nr. 2826/2000 zu einer einzigen Verordnung zusammengefasst.

Diese Änderung hat den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung dieser Maßnahmen spürbar verringert und vereinfacht und einen einheitlichen rechtlichen Rahmen geschaffen, der den Zugang zu und die Teilnahme an der Regelung vereinfacht.

Die Vorschriften können jedoch noch weiter verbessert werden, damit die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, ein entsprechendes Programm aufstellen können, wenn vorschlagende Organisationen keine in Drittländern durchzuführenden Programme vorlegen wollen. Die von den Mitgliedstaaten aufgestellten Programme können eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 genannten Maßnahmen betreffen.

Mit der vorliegenden Änderung wird den Mitgliedstaaten – vor allem bei Absatzförderungsprogrammen zugunsten des Olivenöl- und Tafelolivensektors in Drittländern – die Möglichkeit gegeben, weitere Maßnahmen in die Programme aufzunehmen und für die Programmdurchführung auch die Hilfe internationaler Organisationen in Anspruch zu nehmen.

Die vorgeschlagene Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der einheitliche rechtliche Rahmen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹ eingeführt wurde, hat für die Akteure der Absatzförderungspolitik den Zugang zu und die Teilnahme an der Regelung erleichtert. Durch die Anwendung dieses einheitlichen rechtlichen Rahmens konnte auch der mit der Durchführung dieser Politik verbundene Verwaltungsaufwand spürbar verringert und vereinfacht werden.
- (2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 können die interessierten Mitgliedstaaten ein Programm festlegen, wenn es keine Programme für den Binnenmarkt gibt. Wollen vorschlagende Organisationen für eine oder mehrere der Informationsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der genannten Verordnung keine Programme für Drittländer vorlegen, so sollten die interessierten Mitgliedstaaten ein entsprechendes Programm festlegen können.
- (3) Den betreffenden Mitgliedstaaten sollte – vor allem bei Absatzförderungsprogrammen zugunsten des Olivenöl- und Tafelolivensektors in Drittländern – insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, weitere Maßnahmen in diese Programme aufzunehmen und für die Programmdurchführung auch die Hilfe internationaler Organisationen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 3/2008 sollte daher entsprechend geändert werden -

¹ ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Verfahren, wenn es keine Informationsprogramme für den Binnenmarkt bzw. für Drittländer gibt

- (1) Gibt es für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 vorgelegten Informationsmaßnahmen keine Programme für den Binnenmarkt, so legt jeder interessierte Mitgliedstaat auf der Grundlage der Leitlinien gemäß Artikel 5 Absatz 1 ein Programm mit entsprechender Leistungsbeschreibung fest und bestimmt über eine öffentliche Ausschreibung die zuständige Stelle für die Durchführung des Programms, zu dessen Kofinanzierung er sich verpflichtet hat.
- (2) Gibt es für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und vorgesehenen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 vorgelegten Informationsmaßnahmen keine Programme für Drittländer, so legt jeder interessierte Mitgliedstaat auf der Grundlage der Leitlinien gemäß Artikel 5 Absatz 2 ein Programm mit entsprechender Leistungsbeschreibung fest und bestimmt über eine öffentliche Ausschreibung die zuständige Stelle für die Durchführung des Programms, zu dessen Kofinanzierung er sich verpflichtet hat.

Bei der Stelle, die für die Durchführung des von dem/den Mitgliedstaat(en) ausgewählten Programms zuständig ist, kann es sich – vor allem bei Programmen zur Förderung des Olivenöl- und Tafelolivensektors in Drittländern – auch um eine internationale Organisation handeln.
- (3) Der (die) Mitgliedstaat(en) übermitteln der Kommission das gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgewählte Programm zusammen mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme zur
 - a) Zweckmäßigkeit des Programms;
 - b) Übereinstimmung des Programms und der vorgeschlagenen Stelle mit dieser Verordnung und gegebenenfalls den geltenden Leitlinien;
 - c) Bewertung des Preis-/Leistungsverhältnisses des Programms;
 - d) Wahl der für die Durchführung des Programms zuständigen Stelle.
- (4) Für die Prüfung der Programme durch die Kommission gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1.
- (5) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 die tatsächlichen Kosten der im Rahmen von Absatz 3 dieses Artikels vorgelegten Programme nach oben oder unten begrenzen. Diese Grenzbeträge können je nach Art des Programms angepasst werden. Die diesbezüglichen Kriterien können nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 festgelegt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*